

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

48. Stück, 29.07.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1927.) 48. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1927 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

### Nr. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.  
Oldenburg, den 23. Juli 1927.

Das Staatsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für

die von der Kreditanstalt ausgegebenen 7%igen Goldmark-Inhaber-Schuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung F) angelegt wird.

Oldenburg, den 23. Juli 1927.

Staatsministerium,

Dr. Driver.

Noß.

XIV. Band. (Ausgegeben am 23. Juli 1927.) 48. Stück.

Inhalt:

§ 4 der Aufstellungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuch wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Aufstellungsbestimmungen für die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

Art. 65.

Das Staatsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926 für den Staat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Aufstellungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuch wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Aufstellungsbestimmungen für die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Aufstellungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuch wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Aufstellungsbestimmungen für die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

